

regierung von der ursprünglichen Absicht des Antrags abgegangen ist, sind in dem Exposé bereits niedergelegt und als vollständig gerechtfertigt zu befinden. Das hier fragliche Terrain anlangend, so ist wohl kein Zweifel, daß die Umbauung in der südöstlichen Ecke nur durch die beantragte Erwerbung des Terrains zu verhindern ist. Die jenseitige Deputation hat aber Bedenken getragen, die Bewilligung zu befürworten, bevor nicht mit allen Besitzern bindende Abschlüsse erfolgt seien. Die Staatsregierung hat daher eine zweite Mittheilung über die neueren Verhandlungen an die Kammern gelangen lassen, wornach zwei kleine in der ursprünglichen Vorlage aufgenommene Parzellen nicht mehr verkäuflich sind, aber auch als unwesentlich bezeichnet werden. Sie enthalten nur 84 Quadratruthen zusammen; die weiteren 1 Acker 182 Quadratruthen, welche dem Gotteskasten der Kreuzkirche gehören, sollen nach dem Durchschnittspreise der sämtlichen Kaufpreise bezahlt werden, während 7 Acker 118 Quadratruthen in 4 Parzellen, allerdings nur für 3000 Thlr. pro Scheffel Landes zu haben sind, wozu noch die Verzinsung der Kaufgelder vom Tage des Kaufabschlusses an tritt. Nach diesen Verhandlungen stellt sich die nunmehrige Berechnung für das gesammte Kaufsproject auf 90,000 Thlr. incl. des Nebenaufwandes von 15,000 Thlr. für Kaufkosten und die Einrichtung der bereits 1870 erworbenen Parzellen zu Gartenanlagen. Diese Summe von 90,000 Thlr. ergibt sich jedoch nach Absehen von vier über die Grenzlinie des Großen Gartens hinaus gelegenen Parzellen, welche früher mit in Betracht kamen. Die jenseitige Deputation ist darin allseitig einverstanden gewesen, den Ankauf auch zu dem angegebenen hohen Preise anzurathen; hat sich aber in Bezug auf die anzukaufende Fläche in eine Majorität und Minorität gespalten, indem die erstere die Bewilligung nur in der von der Staatsregierung postulirten Höhe, die letztere dagegen noch überdem den Ankauf der vier bezeichneten, über die Grenzlinie des Großen Gartens hinaus liegenden Parzellen und somit eine Erhöhung der zu bewilligenden Summe auf rund 105,000 Thlr. empfohlen hat. Die Zweite Kammer hat in ihrer 110. öffentlichen Sitzung sich mit 38 gegen 28 Stimmen für den Antrag der Majorität entschieden und mithin das Postulat nur in der gestellten Höhe von 90,000 Thlr. bewilligt. Die diesseitige Deputation glaubte ihrer Kammer auch nur die Bewilligung in der von der Zweiten Kammer angenommenen Höhe empfehlen zu sollen, indem der Ankauf der Parzellen 194 a, 196 a, 197 a, 198 a erstens über den ständischen Antrag hinausgeht, zweitens diese Parzellen über die östlichen Grenzen des Großen Gartens hinausliegen und somit nicht nothwendig in Frage kommen, drittens der Grund des vorläufigen Kaufabschlusses über dieselben, indem nämlich einer der Verkäufer, welcher gleichzeitig Besitzer anderer hier in Frage kommender Parzellen war, es als Bedingung gestellt hatte, daß diese Parzellen zugleich mitgekauft würden, nach der Erklärung

der Staatsregierung wieder in Wegfall gekommen ist, und viertens ein Ankauf derselben als bloßes Speculationsgeschäft wohl nicht zulässig sein dürfte. Die Deputation beantragt daher, den Beschlüssen der Zweiten Kammer sub 1, 2, 3:

„1. die königl. Staatsregierung zur Erweiterung des Großen Gartens durch Ankauf der in der Beilage D zum allerhöchsten Decrete Nr. 53 vom 28. October 1872 verzeichneten Parzellen und Parcellentheile mit Ausnahme der unter Nr. 106, 117 b, 194 a, 196 a, 197 a und 198 a genannten zu ermächtigen,

2. hierzu ein in das außerordentliche Budget der Finanzperiode 1872/73 einzustellendes Berechnungsgeld in der Höhe von 90,000 Thlr. zu bewilligen,

3. die von der königl. Staatsregierung zugesagte, seiner Zeit den Ständen zu gebende Nachweisung über die Verwendung der bewilligten Summe ausdrücklich vorzubehalten und derselben entgegenzusehen,“

beizutreten. — Schließlich hat die Zweite Kammer auf Anrathen ihrer Deputation die von der Staatsregierung ausgesprochene Absicht, die jetzt bestehende Einrichtung, wornach der Große Garten jetzt gar nicht im Budget erscheint, sondern seine Unterhaltungskosten mit den eigenen Einnahmen bestreitet, ferner nicht beizubehalten, vielmehr denselben mit allen darauf bezüglichen Einnahmen und Ausgaben mit der nächsten Finanzperiode wieder in das Budget einzustellen, dankbar acceptirt und einen darauf bezüglichen Antrag des Inhalts einstimmig angenommen:

„Die Kammer wolle sich mit der Absicht der Regierung, künftig den Großen Garten mit allen darauf bezüglichen Einnahmen und Ausgaben wiederum in das Budget einzustellen, einverstanden erklären und dieselbe als bindende Zusicherung für die Zukunft annehmen.“

Die Deputation empfiehlt, auch diesem Antrag beizutreten.

Präsident von Zehmen: Meine Herren! Die zweite Deputation hat zwar durch den Mund ihres Referenten auf das königl. Decret Nr. 53 bloß mündlichen Bericht erstattet. Da nun in der Regel auf ein königl. Decret schriftlicher Bericht zu erstatten ist, so habe ich die Kammer zunächst zu fragen: ob sie sich mit der bloßen mündlichen Berichterstattung begnügen will, vorausgesetzt, daß auch die hohe Staatsregierung gegen diese Form der Berichterstattung keine Einwendung zu machen hat. — Genehmigt die Kammer die bloß mündliche Berichterstattung? — Einstimmig. — Auch die hohe Staatsregierung erklärt sich damit befriedigt.

Ich frage, ob Jemand das Wort zu demselben begehrt? — Herr Bürgermeister Martini!

Bürgermeister Martini: Bei Berathung des Berichts der vierten Deputation dieser Kammer über die Petition der Gemeinde Strehlen wegen des Bebauungs-